

DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.

- Vereinsatzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.. Er ist am 10. Juni 1949 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen (VR Nr. 30377).
2. Der Verein führt das DJK- Zeichen „Deutsche Jugendkraft“.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer- Twisteden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Diese Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen.
2. Jedes Amt im Verein ist Frauen, Männer und diverse Personen zugänglich.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ermöglicht und fördert den Breiten- und Leistungssport, insbesondere im Jugendbereich. Er sorgt für Übungsleiter und die Ausbildung für den Führungsnachwuchs.
2. Der Verein fördert das Gemeinschaftserlebnis und die Geselligkeit.
3. Die Sportpflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der Fachverbände im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband, Diözesanverband Münster e.V..
4. Der Verein pflegt zu den anderen örtlichen Vereinen eine gutnachbarschaftliche Beziehung.
5. Der Verein vertritt in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde die Belange des Sports und der Gesellschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Pflichten des Vereins und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im DJK Sportverband, Diözesanverband Münster e.V.. Er erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Die Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung durch den DJK Sportverband, Diözesanverband Münster e.V.. Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen der DJK-Institutionen teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
2. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den DJK- Verbänden und den Fachverbänden zu sorgen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der erweiterte Vorstand
 - e) Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
2. Der Einberufung der Jahreshauptversammlung liegt mindestens folgende Tagesordnung zu Grunde:
 - a) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
 - c) Bericht über die Jahresrechnung durch den Kassenwart für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Bericht über die Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Wahlen des Gesamtvorstandes
 - g) Wahlen der Kassenprüfer
 - h) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Gesamtvorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.
2. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl des 1. Vorsitzenden
 - d) Wahl des 2. Vorsitzenden
 - e) Wahl des Geschäftsführers
 - f) Wahl des Kassenwartes
 - g) Wahl des Medienbeauftragten
 - h) Wahl des Fachwartes Seniorenfußball
 - i) Wahl des Fachwartes Juniorenfußball
 - j) Wahl des Fachwartes Breitensport
 - k) Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
 - l) Wahl der Kassenprüfer
 - m) Bestätigung der Jugendordnung
 - n) Bestätigung der Ehrenordnung
 - o) Bestätigung der Beitragsordnung
 - p) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 10 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126 a BGB, durch Aushang am Sporthaus oder durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift erfolgt.
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, müssen bis 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
4. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
5. Stimmrecht haben die anwesenden Mitglieder nach §8 Absatz 1., Minderjährige üben ihr Stimmrecht über ihre gesetzlichen Vertreter aus.
6. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss.
10. Die Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand in Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach §11 Abs. 1
 - b) dem Medienbeauftragten
 - c) dem Fachwart Seniorenfußball
 - d) dem Fachwart Juniorenfußball
 - e) dem Fachwart Breitensport
 - f) dem Leiter der Jugendabteilung
 - g) den Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
 - h) dem Geistliche Beirat
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gesamtvorstand nach §11 Abs. 2
 - b) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a-d und Absatz 2 b-g findet alle zwei Jahre statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden im ersten Jahr der Amtszeit erfolgt die Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds für ein Jahr.
5. Der geistliche Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stelle.
6. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen werden, in den Gesamtvorstand wählen.
7. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach §11 Abs. 1.
8. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt ein anderes Vorstandsmitglied nach §11 Abs. 1 an dessen Stelle.
9. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes

1. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins.
Grundlagen sind
 - a) die Satzung des Vereins
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. §30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
4. Der Gesamtvorstand kann die Zugehörigkeit zu Fachverbänden beschließen.

§ 13 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Gesamtvorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in
 - a) aktive Mitglieder, die Sport treiben oder ehrenamtlich tätig sind,
 - b) passive Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen), die die Aufgaben des Vereins mittragen,
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) bei juristischen Personen auch durch Beendigung oder Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt ist schriftlich durch Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein.
6. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge zu.

§ 14 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gemäß der Beitragsordnung des Vereins. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
2. Umlagen, die den Jahresbeitrag überschreiten, müssen in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen werden.
3. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§ 15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Grundlage für Ehrungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Vereins.
2. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
2. Jedes Mitglied erkennt die Satzung und Ordnungen des Vereins, der DJK-Verbände und der Fachverbände an.
3. Jedes Mitglied zeigt im Sport und im gesellschaftlichen Umgang eine faire und kameradschaftliche Haltung.
4. Änderungen seiner Personalie, insbesondere der Adresse oder Bankverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
3. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibsendung mitzuteilen.
5. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
6. Der Widerspruch ist durch Einschreibsendung innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als 8 Wochen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
8. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach §15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach §16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach §17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach §18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach §20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach §21 DSGVO
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach §77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies nach den Anforderungen des §37 der DSGVO oder §38 BDSG erforderlich ist.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

6. Im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder
 - a. an die Fachverbände sofern dies für die Durchführung der Wettbewerbe notwendig ist
 - b. zur Veröffentlichung in seiner Vereinszeitschrift und auf seiner Homepage
 - c. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien
7. In seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Internetseite berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Daten veröffentlicht.

§ 19 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied vertritt der Jugendleiter die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Durch Gesamtvorstandsbeschluss können Tätigkeiten im Dienst des Vereins entlohnt werden. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die Sporthilfe e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind.

§ 23 Austritt aus dem DJK-Verband

1. Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, vom geschäftsführenden Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zum Austritt des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der DJK-Kreisverband und der Diözesanverband erhalten von der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis.
4. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Kreisverband, dem DJK Sportverband, Diözesanverband Münster e.V. sowie den Fachverbänden schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss ist den DJK-Verbänden sowie den Fachverbänden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die örtliche katholische Pfarrgemeinde.
5. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportpflege, insbesondere der Jugendarbeit verwendet werden.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 BGB am 25.01.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Twisteden, 25.01.2019

Johannes Kleuskens (1.Vorsitzender)

Michael Gecks (2.Vorsitzender)

Michael van Kempen (Geschäftsführer)

Theo Elbers (Kassenwart)

